

**Beschluss
über die Änderungen des Beschlusses
betreffend den Erlass des
Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf
beschäftigte Personal des Detailhandels vom
10. Juli 1985**

vom 26.02.2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen, dass nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000743 vom 23. Januar 2025 keine Bemerkung eingegangen sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Der Artikel 13 Absatz 3 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2024, erhöht und stabilisiert.

a) Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung:

Ausbildung von zwei Jahren:

im ersten Dienstjahr: Fr. 3'847.-

ab dem 3. Dienstjahr: Fr. 4'011.-

Ausbildung von drei Jahren:

im ersten Dienstjahr: Fr. 4'044.-

ab dem 3. Dienstjahr: Fr. 4'262.-

b) Personal im Verkauf, ohne Ausbildung:

im ersten Dienstjahr ab 18. Jahre: Fr. 3'532.-

c) Aushilfspersonal im Stundenlohn, im ersten Dienstjahr:

qualifizierte: Fr. 21,70

nicht qualifizierte: Fr. 19,50

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2025 in Kraft.

Sitten, den 26. Februar 2025

Der Präsident des Staatsrates: Franz Ruppen
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht